



Eine stabile Finanzarchitektur für die Kinder- und Jugendhilfe

Impulspapier

Madeleine Jung, Josef Koch, Heinz Müller, Dirk Schröder,
Wolfgang Schröder, Hanna Schönenberg

Eine stabile Finanzarchitektur für die Kinder- und Jugendhilfe

Berliner Runde, 24.02.2026

Wenn über die kommunale Finanzmisere geredet wird, dann fällt schnell der Blick auf die Ausgaben. Die Ausgabendynamik z.B. der Kinder- und Jugendhilfe trifft auf eine dauerhaft angespannte Haushaltslage. Der nachvollziehbare politische Reflex ist, Einsparmöglichkeiten zu identifizieren. Der implizite Subtext lautet nicht selten: In den ansteigenden Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe liegt das Problem. Hier muss angesetzt, hier müsse gespart werden. Diese Verkürzung ist politisch eingängig, analytisch und nachhaltig auch fiskalisch jedoch irreführend.

Bei den Sozialausgaben handelt es sich mehrheitlich um rechtsgebundene Pflichtaufgaben, wie auch bei der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Sie beruhen auf bundesgesetzlich normierten Leistungsansprüchen und auf einem verfassungsrechtlichen Auftrag.

- ✓ Die pauschale Rede von steigenden Sozialausgaben verdeckt die strukturelle Logik des Systems und die Entwicklungen der Infrastrukturen für junge Menschen und Familien im demokratischen Sozialstaat. Diese Rede thematisiert nicht die Notwendigkeit einer nachholenden Modernisierung der Finanzarchitektur der Kinder- und Jugendhilfe.

Genau darauf zielt auch der Aufruf „In die Zukunft der Kinder, Jugendlichen und Familien investieren“ vom März 2025, der ausdrücklich eine Gesamtstrategie und neue Finanzierungsformen für die Kinder- und Jugendhilfe fordert. Gleichzeitig hat das Politik-Dialog-Forum am 20. Oktober 2025 in Berlin, ausgerichtet vom Land Niedersachsen, der Universität Hildesheim und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH ein anderes Signal gesetzt: Es geht um Investitionen, handlungssichere Strukturen und darum, Kinder- und Jugendhilfe als verlässliche Infrastruktur bundesweit abzusichern. Die kommunale Finanzmisere ist real. Aber sie wird nicht gelöst, indem man rechtsgebundene Infrastrukturleistungen moralisch problematisiert. Sie verlangt eine Debatte über föderale Lastenverteilungen, Refinanzierungsmechanismen und eine tragfähige Reformarchitektur. Alles andere bleibt Symptomkur.

Die Kinder- und Jugendhilfe, das Gesicht des demokratischen Sozialstaats?

Die häufig geäußerte Beobachtung, dass die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen drei Jahrzehnten durch bundesgesetzliche Rechtsansprüche erheblich ausgeweitet worden sei, ist differenziert zu betrachten: Nicht die Kinder- und Jugendhilfe, wie sie einst bestand, ist ausgeweitet worden.

- ✓ Es ist in den vergangenen dreißig Jahren eine weitgehend neue Infrastruktur der Bildung, Betreuung, Beratung und Hilfen zur Erziehung für jungen Menschen und Familien in den Städten und Kommunen entstanden, die sich aus der paternalistischen Jugendfürsorge herausentwickelt hat und heute als eine Kinder- und Jugendhilfe im demokratischen Sozialstaat verfasst ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich heute durch eine „sukzessive Ankopplung“ der Kinder- und Jugendhilfe „an die herrschenden gesellschaftlichen Prinzipien von individueller Rechtssubjektivität, Freiheit und Gleichheit“¹ aus. Kinder- und Jugendhilfe ist nicht mehr nur eine Fürsorgeleistung, sondern eine Infrastruktur des Schutzes, der Bildung, der Betreuung, der Beratung und der Beteiligung von jungen Menschen und Familien. Sie ist das Gesicht des demokratischen Sozialstaates für junge Menschen und Familien in den Kommunen und Städten geworden.

Dabei sind neue Infrastrukturen in einem Umfang hinzukommen, die so bisher nicht bestanden. Vom U3-Kita-Ausbau über das Bundeskinderschutzgesetz, das KJSG (2021), die Vormundschaftsreform bis zum Ganztagsförderungsgesetz wurden Leistungen für junge Menschen und Familien neu formuliert und den veränderten gesellschaftlichen Bedarfslagen angepasst und fachlich erneuert.

- ✓ Die Kommunen haben in den vergangenen dreißig Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe eine große Leistung in der Demokratisierung und Reform des Sozialstaates erbracht.

So sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe heute das Ergebnis eines gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses, der mit einer veränderten gesellschaftlichen Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe verbunden ist. Es geht also nicht um eine kinder- und jugendhilfeimmanente „Expansionslogik“, sondern

¹ Sachße, C. (2018): Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870-1990

um eine Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Familien. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung etwa war arbeitsmarkt-, gleichstellungs- und wirtschaftspolitisch motiviert: Eine verlässliche Infrastruktur frühkindlicher Bildung gilt als Voraussetzung für höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen, für die Sicherung von Fachkräften und für die internationale Wettbewerbsfähigkeit²³. Die Neuausrichtung des Kinderschutzes basiert auf einer Sensibilisierung und einem Paradigmenwechsel gegenüber den Rechten von jungen Menschen und der Wahrnehmung von Gewalt in Institutionen und Familien. Die Jugendhilfe im Strafverfahren macht deutlich, dass wir einen demokratischen Rechtsstaat haben und nicht einen punitiven Ordnungsstaat, der Kinder und Jugendlichen kriminalisiert.

Weiterhin wurde die Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der PISA-Debatte stärker auch in die Bildungsinfrastruktur integriert, indem Schulsozialarbeit, Ganztagsangebote und Unterstützungsleistungen zur Reduktion von Bildungsbenachteiligung ausgebaut wurden⁴. Auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat zu normativ begründeten Leistungen geführt, insbesondere im Kontext der inklusiven Weiterentwicklung des SGB VIII⁵.

Und nicht zuletzt: Der Kinderschutz ist Ausdruck des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG. Die Kinder- und Jugendhilfe wurde damit politisch als zentrale soziale Infrastruktur positioniert, die über ihre originären (individuelle) Unterstützungsaufgaben hinaus gesamtgesellschaftliche Funktionen erfüllt. Junge Menschen haben Rechte gegenüber dem Staat, dass sie geschützt, beteiligt und gefördert werden.

² vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung 2024 <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/237788/e182aa3862076e7415dafc21a483d172/240327-bericht-ag-fruehe-bildung-kompendium-fuer-hohe-qualitaet-in-der-fruehen-bildung-data.pdf>

³ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2024): Die wirtschaftspolitische Bedeutung des Ausbaus der Kinderbetreuung in Deutschland: Auswirkungen auf Erwerbsbeteiligung von Eltern, Chancengerechtigkeit und Wirtschaftswachstum <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/11/06-abbau-kinderbetreuung.html>

⁴ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): Familienreport 2024: Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/239468/a09d21ecd295be59a9aced5b10d7c5b7/familienreport-2024-data.pdf>

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeeinklusivierungsgesetz – IKJHG)

Die Notwendigkeit einer nachholenden Modernisierung der Finanzarchitektur der Kinder- und Jugendhilfe

Gleichzeitig ist die Finanzarchitektur für diesen Modernisierungsprozess nicht mitentwickelt worden. Während bundesrechtlich normierte Leistungsansprüche dynamisch gesetzt wurden, verbleibt die Finanzierungslücke bei den Kommunen, die bereits unter erheblichen Haushaltsdefiziten stehen. Diese Konstellation erzeugt eine strukturelle Inkonsistenz zwischen normativer Anspruchsdynamik und föderaler Lastenverteilung.

- ✓ Die Folge ist kein „Kostenproblem“ im engeren Sinne, sondern ein Architekturproblem: Eine modernisierte Kinder- und Jugendhilfe für Arbeitsmarktexpansion, Bildungsgerechtigkeit, Inklusion und verbesserten Kinderschutz wurde aufgebaut, ohne eine korrespondierende, dauerhaft tragfähige Refinanzierungslogik zu etablieren.

Die aktuelle Debatte um Sozialausgaben verkennt daher, dass die Ausgabenentwicklung wesentlich Ausdruck einer Infrastrukturmodernisierung ist und nicht Ergebnis eines selbstgemachten „Kinder- und Jugendhilfeproblems“. Wer hier von „Sparen“ spricht, verkennt die normative Qualität dieser Leistungen für die demokratische Entwicklung unserer Gesellschaft, die Gestaltung von Generationengerechtigkeit sowie für die Rechte junger Menschen und von Familien. Es geht auch nicht um freiwillige Leistungen, sondern um die Infrastruktur für und die Rechte von jungen Menschen in unserer Gesellschaft.

Wie in allen ökonomischen Strukturen gibt es sicherlich auch Möglichkeiten höherer Effizienz in einigen Leistungsbereichen. Doch wer glaubt darüber die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe zu reformieren, übersieht die strukturell inkonsistente Finanzarchitektur und sollte vorsichtig sein, nicht neue Bruchstellen zu schaffen, die langfristig mehr Kosten erzeugen. Für die Finanzarchitektur gilt: Hier greifen bundesrechtliche Normsetzungen, landesrechtliche Rahmungen und kommunale Vollzugs- und Finanzierungspflicht ineinander, ohne dass Finanzleistungen und Verantwortungsübernahme kohärent verteilt sind.

- ✓ In der aktuellen Diskussion findet mitunter eine politische Narrativverschiebung statt: Aus einer notwendigen – allerdings komplexen differenzierten

Bewertung der Finanzarchitektur, die zu entsprechenden Anpassungen führen muss, wird zu schnell eine Schulddebatte einer kostspieligen Kinder- und Jugendhilfe und zu hoher Anspruchsrechte sowie Einzelfallbearbeitungen.

Diese Verschiebung lenkt ab von der eigentlichen Frage: Wie muss die Finanzarchitektur ausgestaltet sein, damit eine präventionsstarke, rechtsstaatlich sowie demokratisch verfasste und infrastrukturell verlässliche Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft gesichert werden kann? Um nicht missverstanden zu werden: Dies meint nicht, dass es in der Kinder- und Jugendhilfe nicht auch Reformbedarfe gibt, doch die umfassenden finanziellen Herausforderungen sind strukturell bedingt und weisen auf die Finanzarchitektur insgesamt.

Sparen kann strukturelle Fehlanreize in der Kinder- und Jugendhilfe verstärken

Bund, Länder und Gemeinden gaben 2024 insgesamt 78,8 Mrd. Euro (brutto) für Kinder- und Jugendhilfe aus; gegenüber 2023 entspricht das einem Plus von 9,5 %. Die Ausgaben sind dabei stark konzentriert: 66,6 % (52,4 Mrd. Euro) entfallen auf Kindertagesbetreuung, 24,9 % (19,6 Mrd. Euro) auf Hilfen zur Erziehung. Gerade diese Struktur ist für die Spardebatte zentral, weil sie zeigt: Der größte Teil der Ausgaben hängt an Rechtsansprüchen der jungen Menschen und Sorgeberechtigten, Infrastrukturvorhaltung, Personal und Qualitätsanforderungen und nicht an objektiven Leistungsverpflichtungen.

- ✓ Es wird sichtbar, wie klein die Anteile der präventiven Infrastruktur im Verhältnis sind: Für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit wurden bspw. 2024 rund 2,5 Mrd. Euro aufgewendet (3,2 % der Gesamtausgaben).

Hinzu kommt, dass Einsparungen in präventiven und niedrigschwelligen Leistungsbereichen zu kostenintensiveren Folgelasten führen. Werden beispielsweise Angebote der Frühen Hilfen, der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Familienbildung oder der sozialräumlichen Beratung reduziert, steigt die Wahrscheinlichkeit späterer, deutlich teurerer Interventionen im Bereich der Hilfen zur Erziehung oder stationären Unterbringung. Stundenkürzungen bei ambulanten Unterstützungseleistungen sind ebenso Ausdruck „verzweifelter Sparbemühungen“ wie sachfremde Befristung von Helfelaufzeiten. Ein kurzfristiges Sparen verschiebt damit Risiken in die Zukunft und erhöht strukturell die Interventionskosten.

Ein weiteres Beispiel betrifft Personal- und Qualitätsstandards. Die Reduktion von Fachkraftquoten, die Aussetzung von Fortbildungsbudgets oder die Nicht-Nachbesetzung von Stellen mögen kurzfristig haushaltsentlastend wirken, schwächen jedoch die Steuerungs- und Schutzfunktion des Systems. In Jugendämtern führt Personalknappheit zu verlängerten Fall-Laufzeiten, zu geringerer Beziehungsarbeit und zu erhöhtem Risiko von Eskalationen. In Kindertageseinrichtungen wirken sich Personalengpässe unmittelbar auf Bildungsqualität, Integration und Elternkooperation aus. Auch hier gilt: Qualitätsabsenkung produziert Folgekosten in Form von späteren Unterstützungsbedarfen, Bildungsabbrüchen oder sozialer Desintegration. Sparen in Infrastruktur und Qualität ist daher kein neutraler Haushaltsakt, sondern verändert die Risikostruktur des Systems zulasten junger Menschen und letztlich auch zulasten der öffentlichen Haushalte selbst.

Finanzarchitektur der Kinder- und Jugendhilfe und ihre drei Stabilitätsrisiken

Kommunen erwarten defizitäre Haushalte als Normalzustand und sehen sich unter Druck, Leistungen abzubauen, Steuern zu erhöhen oder neue Schulden zu machen. Das zentrale Problem liegt in einer nicht mehr passenden, bzw. neu auszutarierenden Finanzarchitektur im föderalen Mehrebenensystem und in den internen Finanzierungslogiken der Kinder- und Jugendhilfe. Der Architekturbegriff verweist auf (mindestens) drei schwer auszubalancierende Stabilitätsrisiken:

- (1) **Vertikale Verantwortungs- und Finanzierungsasymmetrien.** Mit „Architektur“ ist zunächst die vertikale Ordnung von Normsetzung, Vollzug und Finanzierung im föderalen System gemeint. Der Bund normiert im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG) zentrale Leistungsansprüche und Qualitätsstandards im SGB VIII. Die Ausführung dieser Bundesgesetze erfolgt jedoch als landeseigene Verwaltung (Art. 83 GG), regelmäßig durch die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII). Damit liegen Vollzug und faktische Finanzierungsverantwortung überwiegend auf kommunaler Ebene. Finanzverfassungsrechtlich gilt zugleich der Grundsatz der getrennten Aufgaben- und Ausgabenverantwortung (Art. 104a GG): Jede staatliche Ebene trägt grundsätzlich die Ausgaben, die aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Da die Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe organisatorisch den Ländern und Kommunen zugeordnet ist, materialisieren sich auch die finanziellen Lasten primär dort, selbst wenn die Anspruchsdynamik bundesrechtlich ausgelöst

wurde. Das sogenannte Durchgriffsverbot (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG) verstärkt diese Struktur. In der Praxis führt diese Konstruktion zu einer strukturellen Asymmetrie: Bundesgesetzliche Leistungs- und Qualitätsentwicklungen etwa im Bereich Kindertagesbetreuung, Kinderschutz oder Inklusion wirken unmittelbar auf die kommunale Ausgabenentwicklung, ohne dass Anspruchsdynamik und Finanzierungsverantwortung systematisch synchronisiert wären. Normsetzung, Vollzugsrealität und Kosten sind institutionell getrennt organisiert. Das ist kein Umsetzungsdefizit einzelner Jugendämter, sondern eine Folge der föderalen Finanzarchitektur selbst. Der entstehende Druck auf kommunale Haushalte ist daher strukturell bedingt und nicht primär Ausdruck ineffizienter Verwaltungspraxis.

- (2) **Horizontale Fragmentierung der Finanzierungslogiken innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe:** Mit „Architektur“ ist schließlich auch die interne Finanzierungsstruktur innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gemeint. Hier zeigt sich eine horizontale Fragmentierung: Unterschiedliche Leistungsbe- reiche folgen unterschiedlichen Finanzierungslogiken, die nur begrenzt auf- einander abgestimmt sind. Infrastruktur- und Präventionsangebote – etwa Kinder- und Jugendarbeit, Familienbildung oder sozialräumliche Unterstüt- zungsstrukturen – werden, vielleicht weil sie vielerorts immer noch fälschli- cherweise als freiwillige Leistung betrachtet werden, überwiegend im Wege von Zuwendungen oder projektförmigen Förderungen finanziert. Diese Mittel sind häufig befristet, haushaltsabhängig und jährlich neu zu verhandeln. Demgegenüber stehen individualrechtliche Leistungen wie Hil- fen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen, die über Entgeltvereinbarun- gen und fallbezogene Kostenlogiken finanziert werden (§§ 78a ff. SGB VIII). Hier bestehen verbindliche Leistungsansprüche. Hinzu treten Sonderre- gime, insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung, deren Finanze- rung landesrechtlich ausdifferenziert geregelt ist und häufig Elternbeiträge, Landesmittel und kommunale Mittel kombiniert. Diese unterschiedlichen Logiken sind rechtlich jeweils begründet, institutionell jedoch nur begrenzt kompatibel. Die in §§ 78a ff. SGB VIII normierten Grundsätze von Leistungs- fähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind als Steuerungsprinzipien innerhalb einer rechtsgebundenen Leistungsgewährleistung zu verstehen und sollen Transparenz, Qualitätssicherung und sachgerechte Mittelver- wendung gewährleisten. Die gesetzlich geforderte Koordination und Ab- stimmung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) wird dadurch nicht aufgehoben, aber finanziell erschwert. Mit anderen Worten: Die Pla- nung soll integrieren, die Finanzierungsarchitektur wirkt segmentierend.

Auch dies ist kein Vollzugsdefizit, sondern Ausdruck einer strukturell fragmentierten Finanzierungsordnung.

- (3) **Schnittstellenproblematik und sektorale Kostenverschiebungen:** Zur Finanzarchitektur gehört schließlich die systematische Problematik der Schnittstellen zu anderen Sozial- und Bildungssystemen. Kinder- und Jugendhilfe agiert strukturell nicht isoliert, sondern im permanenten Zusammenspiel mit Schule, Gesundheitswesen, Eingliederungshilfe, Arbeitsförderung und Justiz. Bedarfslagen junger Menschen verlaufen sektorübergreifend; Finanzierung und Zuständigkeit hingegen sind institutionell getrennt organisiert. Diese sektorale Entkopplung erzeugt wiederkehrende Kostenverschiebungen: Inklusionsdefizite im Schulsystem materialisieren sich beispielsweise als schulische Integrationshilfen nach SGB VIII oder SGB IX; fehlende kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung erhöht den Druck auf erzieherische Hilfen; mangelhafter Zugang zu bezahlbarem Wohnraum verlängert stationäre Unterbringungen. Die finanzielle Belastung trifft dabei häufig die kommunale Kinder- und Jugendhilfe, obwohl Ursachen und Steuerungsmöglichkeiten teilweise außerhalb ihres originären Verantwortungsbereichs liegen.

Stabilisierung in der Finanzarchitektur der Kinder- und Jugendhilfe

Die Diskussion über Ausgabenentwicklung muss selbstredend mit den im SGB VIII und im Grundgesetz verankerten Zielen rückgekoppelt werden (Rechte, Teilhabe, Unterstützung, Schutz). Darauf aufbauend ist eine **Strukturierung nach drei Finanzierungsobjekten hilfreich:** (a) universelle Infrastruktur (z. B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Familienbildung), (b) individualrechtliche Leistungen mit Fallkostendynamik (z. B. Hilfen zur Erziehung), (c) Schnittstellenleistungen (z. B. Ganztags, Frühe Hilfen, Schulsozialarbeit). Diese Differenzierung ermöglicht, passende Finanzierungslogiken zuzuordnen (Budgetierung, Entgelt, Zuwendung, Ko-Finanzierung) und Fehlanreize zu reduzieren.

- ✓ Für die **universelle Infrastruktur** bedeutet das vor allem: planungsgebundene Verstetigung. Jugendhilfeplanung ist rechtlich verpflichtet, mittelfristig bedarfsgerecht zu entwickeln; dafür braucht es Finanzierungsinstrumente, die nicht jedes Jahr neu verhandelt werden und nicht als Erstes unter

Haushaltsdruck stehen. Hier ist die zentrale fachpolitische Aussage: Prävention ist nicht „nice to have“, sondern eine strukturelle Bedingung dafür, dass Schutz- und Hilfeprozesse nicht in kostenintensive Eskalationslogiken gedrängt werden.

- ✓ Für **individualrechtliche Leistungen** ist die Schlüsselfrage nicht „kürzen“, sondern **Risiko- und Dynamikausgleich**. Wenn Fallkosten hochdynamisch sind und sozialräumlich ungleich verteilt auftreten, braucht es Mechanismen, die Kommunen nicht allein lassen: Lastenausgleich, soziallastenorientierte Finanzausgleichskomponenten oder definierte Beteiligungen überörtlicher Ebenen. Das ist nicht nur fiskalisch, sondern auch gleichwertigkeitsrelevant: Die kommunale Leistungsfähigkeit darf nicht darüber entscheiden, ob Rechte realisiert werden.
- ✓ Für **Schnittstellenleistungen** ist Ko-Finanzierung kein „Add-on“, sondern eine Architekturfrage. Ein Beispiel, das zeigt, dass Mischfinanzierung institutionell möglich ist, sind die Frühen Hilfen: Für 2022 wird ein Finanzierungs-Mix ausgewiesen, in dem Mittel der Bundesstiftung einen erheblichen Anteil haben (im Durchschnitt 47,3 %), ergänzt um kommunale (41,0 %) und Landesmittel (8,3 %). Der Schluss daraus ist nicht, alles in Fonds zu packen – sondern Schnittstellenfelder so zu konstruieren, dass Nutzen, Steuerung und Finanzierung nicht systematisch auseinanderfallen.

Eine weitere Grundausrichtung betrifft die **Refinanzierung bundesrechtlicher Anspruchs-dynamiken**. Der Ausbau des Ganztags illustriert, wie stark neue Rechtsansprüche die Architektur herausfordern: Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulalter tritt ab August 2026 jahrgangsweise in Kraft, und der Bund unterstützt den Ausbau mit 3,5 Mrd. Euro Investitionsmitteln. Gleichzeitig beteiligt sich der Bund ab 2026 an Betriebskosten; die Mittel wachsen auf bis zu 1,3 Mrd. Euro jährlich ab 2030, während die Betriebskostenfinanzierung grundsätzlich in der Verantwortung der Länder liegt⁶. Die Architekturfrage lautet hier: Wie wird ein neuer Anspruch so implementiert, dass Lastenteilung, Qualitätsentwicklung und längerfristige Betriebskosten nicht in dauerhafte Konflikte zwischen Ländern und Kommunen übersetzt werden?

Zudem ist die **Entbürokratisierung durch Harmonisierung von Finanzierungsinstrumenten** ein Gebot der Stunde. Wenn Infrastruktur über Projektlogik, Hilfen

⁶ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2025: Ganztagsausbau geht kontinuierlich voran, Hintergrundinformation vom 03.12.2025 <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/ganztagsbetreuung/ganztagsausbau-geht-kontinuierlich-voran-133604>

über Entgeltlogik und Schnittstellen über Programmlogik laufen, entstehen Transaktionskosten und Unvereinbarkeiten; genau das erschwert integrierte, sozialräumlich abgestimmte Hilfe- und Angebotsbündel. Das Ziel ist dabei nicht eine Vereinheitlichung von Allem, sondern Finanzinstrumente die kompatibel sind; Finanzierungsformen, die Kooperation nicht bestrafen; mehrjährige Vereinbarungen, wo Kontinuität fachlich notwendig ist.

Schließlich braucht eine Reformarchitektur eine **institutionalisierte Folgenabschätzung und Nachsteuerung**. Die Finanzverfassung und das Durchgriffsverbot machen direkte Lösungen nicht immer möglich; gerade deshalb braucht es transparente Verfahren: Kostenfolgenabschätzung bei bundesrechtlichen Reformen, Review-Fenster nach Implementationsphasen, Monitoring von Lastverschiebungen. Dass das Aufgabenübertragungsverbot historisch genau auf die Problematik ausgabenträchtiger bundesgesetzlicher Zuweisungen reagiert, unterstreicht: Architektur ist politisch herstellbar, aber sie muss bewusst gestaltet werden.

Verfasst durch

The logo for the Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) gGmbH, consisting of the lowercase letters 'ism' in white on a teal square background.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) gGmbH

Heinz Müller

Madeleine Jung

Hanna Schönenberg

Josef Koch, *ehem. Geschäftsführer IGFH*

Wolfgang Schröer, *Universität Hildesheim*

Dirk Schröder, *Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung*

C/O

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

Heinz Müller

06131/240 41 – 0

Heinz.mueller@ism-mz.de